

TE Bvwg Beschluss 2019/10/31 L501 2130355-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.2019

Entscheidungsdatum

31.10.2019

Norm

B-VG Art. 133 Abs4

GSVG §194

VwGVG §14

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GSVG § 194 heute
 2. GSVG § 194 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
 3. GSVG § 194 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
 4. GSVG § 194 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 5. GSVG § 194 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2011
 6. GSVG § 194 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
 7. GSVG § 194 gültig von 01.01.2009 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
 8. GSVG § 194 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
 9. GSVG § 194 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2001
 10. GSVG § 194 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 11. GSVG § 194 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 12. GSVG § 194 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 13. GSVG § 194 gültig von 01.01.1997 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. VwGVG § 14 heute
2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

L501 2130355-1/11E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene Altendorfer als Einzelrichterin über die von Herrn XXXX , SVNR XXXX , vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Veronika SENGEMÜLLER, erhobene I.) Beschwerde vom 07.04.2016 gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Landesstelle Salzburg) vom 07.03.2016 nach ergangener Beschwerdeverentscheidung derselben Behörde vom 15.06.2016 und II.) Beschwerde vom 29.06.2016 gegen die Beschwerdeverentscheidung derselben Behörde vom 15.06.2016 beschlossen bzw. zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene Altendorfer als Einzelrichterin über die von Herrn römisch 40 , SVNR römisch 40 , vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Veronika SENGEMÜLLER, erhobene römisch eins.) Beschwerde vom 07.04.2016 gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Landesstelle Salzburg) vom 07.03.2016 nach ergangener Beschwerdeverentscheidung derselben Behörde vom 15.06.2016 und römisch zwei.) Beschwerde vom 29.06.2016 gegen die Beschwerdeverentscheidung derselben Behörde vom 15.06.2016 beschlossen bzw. zu Recht erkannt:

A)

I.) Die Beschwerdeverentscheidung vom 15.06.2016 wird infolge Unzuständigkeit der Behörde gemäß § 28 Abs. 1 und § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ersatzlos behoben. römisch eins.) Die Beschwerdeverentscheidung vom 15.06.2016 wird infolge Unzuständigkeit der Behörde gemäß Paragraph 28, Absatz eins und Paragraph 14, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ersatzlos behoben.

Das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 31 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wegen der mit 28.10.2019 erfolgten Zurückziehung der Beschwerde vom 07.04.2016 eingestellt. Das Beschwerdeverfahren wird gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wegen der mit 28.10.2019 erfolgten Zurückziehung der Beschwerde vom 07.04.2016 eingestellt.

II.) Die Beschwerde vom 29.06.2016 wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. römisch zwei.) Die Beschwerde vom 29.06.2016 wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

B)

I.) und II.) römisch eins.) und römisch zwei.)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 07.03.2016 stellte die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (in der Folge belangte Behörde) gemäß § 194 GSVG iVm § 410 ASVG fest, dass die beschwerdeführende Partei (in der Folge kurz bP) vom

01.01.2012 bis 31.12.2013 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegt. Mit Bescheid vom 07.03.2016 stellte die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (in der Folge belangte Behörde) gemäß Paragraph 194, GSVG in Verbindung mit Paragraph 410, ASVG fest, dass die beschwerdeführende Partei (in der Folge kurz bP) vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegt.

Die dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde vom 07.04.2016 wurde von der belangten Behörde nach Durchführung einer ergänzenden Beweisaufnahme mit Bescheid (in Klammer überschrieben mit "Beschwerdevorentscheidung") vom 15.06.2016 vollinhaltlich bestätigt. Sie sprach erneut aus, dass die bP ab dem 1.1.2012 bis 31.12.2013 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde angegeben, dass dieser Bescheid während der unerstreckbaren Frist von vier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde angefochten werden könne.

Mit Schriftsatz ihrer rechtsfreundlichen Vertreterin vom 29.06.2016 erhob die bP dagegen Beschwerde und stellte mit gesondertem Schriftsatz vom 29.06.2019 zudem fristgerecht auch einen Vorlageantrag; festgehalten wurde, dass gegenständlicher Vorlageantrag sowie Bescheidbeschwerde aus anwaltlicher Vorsicht formuliert worden sei.

Mit Schreiben vom 28.10.2019 zog die bP ihre Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 07.03.2016 zurück.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen: römisch zwei. 1. Feststellungen:

Hinsichtlich des Sachverhaltes wird auf den Verfahrensgang verwiesen.

II.2. Beweismwürdigung: römisch zwei. 2. Beweismwürdigung:

Der Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde sowie des Bundesverwaltungsgerichtes.

II.3. Rechtliche Beurteilung: römisch zwei. 3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 194 GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebten Teiles des ASVG, mit der Maßgabe, dass gemäß Z 5 § 414 Abs. 2 und Abs. 3 ASVG (Senatszuständigkeit auf Antrag einer Partei) nicht anzuwenden ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 194, GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebten Teiles des ASVG, mit der Maßgabe, dass gemäß Ziffer 5, Paragraph 414, Absatz 2 und Absatz 3, ASVG (Senatszuständigkeit auf Antrag einer Partei) nicht anzuwenden ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, [...], und im Übrigen

jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

II.3.I. Behebung der Beschwerdeverentscheidung vom 15.06.2016 gemäß §§ 28 Abs. 1 und 14 Abs. 1 VwGVG
römisches zwei.3.I. Behebung der Beschwerdeverentscheidung vom 15.06.2016 gemäß Paragraphen 28, Absatz eins und 14 Absatz eins, VwGVG

§ 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 2013/33: Paragraph 14, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. römisch eins Nr. 2013/33:

Beschwerdeverentscheidung

§ 14. (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdeverentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden. Paragraph 14, (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdeverentscheidung). Paragraph 27, ist sinngemäß anzuwenden.

Gegenständlich hat die bP mit Schriftsatz vom 07.04.2016 fristgerecht Beschwerde erhoben. Die Beschwerde ist am 07.04.2016 bei der SVA eingelangt. In der Folge hat die SVA am 15.06.2016, zugestellt am 24.6.2016, eine Beschwerdeverentscheidung erlassen. Dieser Bescheid ist deutlich als Beschwerdeverentscheidung zu erkennen und wurde (in Klammer) auch als solche bezeichnet. Es ist auch aus der Wiederholung des Spruchs des Erstbescheides erkennbar, dass die Behörde über die eingebrachte Beschwerde abgesprochen und diese abgewiesen hat (vgl zur Abweisung der Beschwerde durch Wiederholung des Spruchs VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026, sowie Hengstschläger/Leeb, AVG, § 28 VwGVG, Rz 156. Weiters hat die SVA ihre Entscheidung auch ausdrücklich auf § 14 VwGVG gestützt. Auch aus der Bescheidbegründung, vgl etwa "Bis dato sind jedoch keine weiteren Unterlagen vorgelegt worden, sodass der Bescheidspruch vom 07.03.2016 nicht abzuändern ist.", geht deutlich hervor, dass es sich beim vorliegenden Bescheid - ungeachtet der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung, die eine Anfechtung des Bescheides durch "Beschwerde" für zulässig erklärt - um eine Beschwerdeverentscheidung handelt. Gegenständlich hat die bP mit Schriftsatz vom 07.04.2016 fristgerecht Beschwerde erhoben. Die Beschwerde ist am 07.04.2016 bei der SVA eingelangt. In der Folge hat die SVA am 15.06.2016, zugestellt am 24.6.2016, eine Beschwerdeverentscheidung erlassen. Dieser Bescheid ist deutlich als Beschwerdeverentscheidung zu erkennen und wurde (in Klammer) auch als solche bezeichnet. Es ist auch aus der Wiederholung des Spruchs des Erstbescheides erkennbar, dass die Behörde über die eingebrachte Beschwerde abgesprochen und diese abgewiesen hat vergleiche zur Abweisung der Beschwerde durch Wiederholung des Spruchs VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026, sowie Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 28, VwGVG, Rz 156. Weiters hat die SVA ihre Entscheidung auch ausdrücklich auf Paragraph 14, VwGVG gestützt. Auch aus der Bescheidbegründung, vergleiche etwa "Bis dato sind jedoch keine weiteren Unterlagen vorgelegt worden, sodass der Bescheidspruch vom 07.03.2016 nicht abzuändern ist.", geht deutlich hervor, dass es sich beim vorliegenden Bescheid - ungeachtet der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung, die eine Anfechtung des Bescheides durch "Beschwerde" für zulässig erklärt - um eine Beschwerdeverentscheidung handelt.

Die zweimonatige Frist zur Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung beginnt mit dem Einlangen der Beschwerde bei der Behörde (vgl Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren2 § 14 VwGVG). Gegenständlich wurde jedoch die Beschwerdeverentscheidung nicht innerhalb dieser Frist erlassen; zwischen Einlangen der Beschwerde und Erlassung des Bescheides liegt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Versäumt die Behörde die Frist für die Beschwerdeverentscheidung, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung ex lege auf das Verwaltungsgericht über.

Eine nach Verstreichen der Zwei-Monats-Frist ergangene Beschwerdeentscheidung ist daher mangels Zuständigkeit der Behörde rechtswidrig, sodass sie im Falle der Erhebung eines Vorlageantrages vom Verwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen zu beheben ist. Die zweimonatige Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung beginnt mit dem Einlangen der Beschwerde bei der Behörde (vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² Paragraph 14, VwGVG). Gegenständlich wurde jedoch die Beschwerdeentscheidung nicht innerhalb dieser Frist erlassen; zwischen Einlangen der Beschwerde und Erlassung des Bescheides liegt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Versäumt die Behörde die Frist für die Beschwerdeentscheidung, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung ex lege auf das Verwaltungsgericht über. Eine nach Verstreichen der Zwei-Monats-Frist ergangene Beschwerdeentscheidung ist daher mangels Zuständigkeit der Behörde rechtswidrig, sodass sie im Falle der Erhebung eines Vorlageantrages vom Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 27, VwGVG von Amts wegen zu beheben ist.

Die Beschwerdeentscheidung vom 15.06.2016 war sohin mangels Zuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos zu beheben.

II.3.2. Das Rechtsmittelverfahren ist (auch) in von Verwaltungsgerichten geführten Beschwerdeverfahren einzustellen, wenn das Rechtsmittel zurückgezogen wurde. Die Einstellung des Beschwerdeverfahrens hat in der Rechtsform des Beschlusses zu erfolgen (VwGH vom 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Aufgrund der schriftlichen Zurückziehung der Beschwerde vom 28.10.2019 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 07.03.2016 war das Beschwerdeverfahren sohin spruchgemäß einzustellen.

römisch zwei.3.2. Das Rechtsmittelverfahren ist (auch) in von Verwaltungsgerichten geführten Beschwerdeverfahren einzustellen, wenn das Rechtsmittel zurückgezogen wurde. Die Einstellung des Beschwerdeverfahrens hat in der Rechtsform des Beschlusses zu erfolgen (VwGH vom 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Aufgrund der schriftlichen Zurückziehung der Beschwerde vom 28.10.2019 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 07.03.2016 war das Beschwerdeverfahren sohin spruchgemäß einzustellen.

II.3.3. Zurückweisung der Beschwerde vom 29.06.2016

römisch zwei.3.3. Zurückweisung der Beschwerde vom 29.06.2016

§ 15 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 2013/33; Paragraph 15, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. römisch eins Nr. 2013/33:

Vorlageantrag

§ 15. (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten. [...]

Paragraph 15, (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3.), und ein Begehren (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 4.) zu enthalten. [...]

Wie bereits unter II.3.1. ausgeführt, handelt es sich bei dem Bescheid der belangten Behörde vom 15.06.2016 um eine Beschwerdeentscheidung im Sinne des § 14 VwGVG. Gegen Beschwerdeentscheidungen ist nur das Rechtsmittel des Vorlageantrags gemäß § 15 leg. cit. zulässig, eine dagegen erhobene Beschwerde wäre als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie nicht ausnahmsweise in einen Vorlageantrag umgedeutet werden kann (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² § 15 VwGVG, Rz 7, mit Verweis auf VwGH vom 21.12.2006, 2004/20/0158). Wie bereits unter römisch zwei.3.1. ausgeführt, handelt es sich bei dem Bescheid der belangten Behörde vom 15.06.2016 um eine Beschwerdeentscheidung im Sinne des Paragraph 14, VwGVG. Gegen Beschwerdeentscheidungen ist nur das Rechtsmittel des Vorlageantrags gemäß Paragraph 15, leg. cit. zulässig, eine dagegen erhobene Beschwerde wäre als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie nicht ausnahmsweise in einen Vorlageantrag umgedeutet werden kann (vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² Paragraph 15, VwGVG, Rz 7, mit Verweis auf VwGH vom 21.12.2006, 2004/20/0158).

Eine Rechtsmittelbelehrung ist unrichtig, wenn die Behörde das in Betracht kommende Rechtsmittel falsch bezeichnet. Ein solcher Mangel kann allerdings weder die Zulässigkeit des gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittels beeinträchtigen

noch die Zulässigkeit des fälschlicherweise in der Belehrung genannten Rechtsmittels bewirken (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 61 Rz 13, mit Verweis auf VwGH vom 17.12.1986, 86/11/0142; vom 25.1.1993, 92/10/0386; vom 29.1.2004, 2003/11/0256). Eine Rechtsmittelbelehrung ist unrichtig, wenn die Behörde das in Betracht kommende Rechtsmittel falsch bezeichnet. Ein solcher Mangel kann allerdings weder die Zulässigkeit des gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittels beeinträchtigen noch die Zulässigkeit des fälschlicherweise in der Belehrung genannten Rechtsmittels bewirken (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 61, Rz 13, mit Verweis auf VwGH vom 17.12.1986, 86/11/0142; vom 25.1.1993, 92/10/0386; vom 29.1.2004, 2003/11/0256).

Gegenständlich ist die Rechtsmittelbelehrung der Beschwerdeverentscheidung zwar unrichtig, dies kann jedoch nicht die Zulässigkeit der darin bezeichneten "Beschwerde" als Rechtsmittel begründen. Eine Umdeutung der Beschwerde in einen Vorlageantrag kommt aufgrund des bereits in einem anderen Schriftsatz gestellten Vorlageantrages sowie des eindeutigen, auf die Einbringung sowohl einer Beschwerde als auch eines Vorlageantrages gerichteten Parteiwillens nicht in Betracht.

Die Beschwerde vom 29.06.2016 war daher gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen. Die Beschwerde vom 29.06.2016 war daher gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beschwerdeverentscheidung, ersatzlose Behebung, Fristablauf,
Parteiwille, Rechtsmittelbelehrung, Unzuständigkeit,
Verfahrenseinstellung, Zurückweisung, Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:L501.2130355.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at